

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal Nr. 133
„Dicke Buche“
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

vom 16. Februar 1995

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetz (LPfIG) in der Fassung vom 21. Juni 1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Gemarkung Mörschbach, Flur 12, Parzelle 8/1, Eigentümer: Ortsgemeinde 55494 Mörschbach, in der beiliegenden Karte standörtlich gekennzeichnete Buche wird zum Naturdenkmal bestimmt

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

(3) Das Naturdenkmal besteht aus einer Buche (*Fagus Sylvatica*) und trägt die Bezeichnung "Dicke Buche" in Mörschbach.

(4) Das Naturdenkmal ist aufzufinden im Meßtischblatt (MTB) 5911 (Kisselbach) unter dem Hochwert 5541440 und dem Rechtswert 3401910.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner besonderen Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung und Prägung des Landschaftsbildes. Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung sowie den Wurzelbereich des Naturdenkmals.

§ 3

An dem Naturdenkmal ist, außer bei Gefahr im Verzuge, folgendes verboten:

1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Handlungen vorzunehmen.

§ 4

1. Für Handlungen gemäß § 3 kann auf schriftlichen Antrag von der unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises eine Genehmigung erteilt werden, soweit diese den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden sowie befristet und widerrufen werden.
3. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5

1. Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises - Untere Landespflegebehörde - unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40, Abs. 1, Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifftafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume als Naturdenkmal hinweisen;
4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Handlungen vornimmt, die das Wachstum der Bäume stören oder beeinträchtigen können;
6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
-Untere Landespflegebehörde-

55469 Simmern, 16. Februar 1995

Bertram Fleck
Landrat

Lagekarte

